



# AMTSBLATT

## DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 9.

Miechów, den 1 August 1915.

### 1.

#### Passwesen, Identitätskarten.

Auf grund der Verordnung des Armee-Ober Kommandanten vom 1. Juni treten in der Handhabung des Passwesens nachstehende Änderungen ein:

Innerhalb des österr.-ung. Okkupationsgebietes ist der Passzwang vollständig aufgehoben.

Ein Reisepass ist nur erforderlich, wenn Personen von auswärts, sei es aus der Monarchie oder aus anderen Staaten in das Okkupationsgebiet kommen, ferner wenn Personen aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie oder in andere Staaten reisen.

Innerhalb des österr.-ung. Okkupationsgebietes genügt zur Ausweiseleistung die Identitätskarte.

Der Aufenthalt und das Reisen im Bereiche der operierenden Truppen ist von einer besonderen Bewilligung des zuständigen Militärkommandos abhängig.

Alle derartigen Ausweise und Bewilligungen sowie die Identitätskarten sind stempel- und gebührenfrei.

Für den Reisepass wird die Stempelgebühr mit 10 Kronen festgesetzt.

Mit der Verlautbarung dieser Verordnung treten alle früheren Bestimmungen hinsichtlich der Reisepässe, Identitätskarten sowie der anderweitigen Ausweisdokumente ausser Kraft.

### 2.

#### Erlassung der Realsteuern pro 1914.

E. Nr. 704/St. R.

Mit dem Befehle vom 5. Juli 1915 Op. M. V. Nr. 60907 hat das k. u. k. Etappenoberkommando

über Antrag des k. u. k. Militärgouvernements Kielce derzeit in Miechów beschlossen, von der Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen und die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern pro 1914 sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Diese Begünstigungen finden auf andere als Realsteuern und auf Realsteuern vom städtischen Besitze, wie insbesondere auf die Wohnungs- und auf die Immobiliensteuern, keine Anwendung. Bezüglich dieser Kategorien von Steuern gelten weiterhin die erlassenen Bestimmungen.

### 3.

#### Gerichtswesen.

##### A. Einführung der Register für die Gemeindeggerichte.

Wegen Einheitlichkeit der Registerführung bei den Gemeindeggerichten wird angeordnet:

Für den Gebrauch der Gemeindeggerichte werden folgende Register eingeführt:

1) Register C. für Zivilprocessachen, Formular Nr. 21.

2) Register Hc. für Rechtshilfesachen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Formular Nr. 26.

3) Register Nc. für alle in kein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen, Formular Nr. 33.

4) Register A. für Verlassenschaftsabhandlungen, Formular Nr. 29.

5) Register P. für Vormundschaften und Curatelen, Formular Nr. 31.

6) Register U. für Übertretungsfälle, Formular Nr. 35.

7) Register Hs. für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten, Formular Nr. 26.

8) Register Ns. für alle in kein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens, Formular Nr. 33.

Zu diesen Registern sind zwei alphabetische Namensverzeichnisse zu führen: eines für Zivilangelegenheiten, das ist zu den Registern C. Hc. Nc. A. P., und eines für Strafan gelegenheiten, das ist zu den Registern U. Hs. Ns.

In diesen Verzeichnissen sind die Namen der Parteien und das Aktenzeichen anzugeben. Massgebend ist für das Register C. der Name des Beklagten, für die Register Hc. und Hs. der Name der ersuchenden Behörde, für die Register Nc. und Ns. der Name des Antragstellers, für das Register A. der Name des Verstorbenen, für das Register P. der Name des Pflegebefohlenen, für das Register U. der Name des Beschuldigten. Über die Anlegung und Führung des Registers P. ergehen folgende Weisungen: In das Register P. werden die bis jetzt bestehenden Vormundschaften unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Die Eintragung erfolgt nach Familien und zwar in der Weise, dass die nach einem Vater hinterbliebenen Kinder unter einer Zahl einzutragen sind.

Den Gemeindegerechten wird zur Pflicht gemacht, möglichst genaue Umstände, die sich auf die Personen der Pflegebefohlenen und ihr Vermögen beziehen mit Hilfe der Gemeindevorsteher, Familienräte, Vertrauensmänner und unter Inanspruchnahme des Bestandes der Pfarrämter zu sammeln, auf Grund derselben einen kurzen Auszug zu verfassen, der bei den Eintragungen in das Register P. zu verwenden ist und der das erste Stück der neuen Vormundschaftsakte bilden wird.

Die bisherigen Vorakte, wenn sie überhaupt aus gesucht werden können, sind nach den Zahlen des Registers P. bezeichnet und geordnet in der Registratur zu verwahren.

#### **Pflicht der matrikenführenden Ämter die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder an die Gerichte zu erstatten.**

Die Gerichte haben die Pflicht in Abhandlungs- und Vormundschaftssachen von Amtswegen einzuschreiten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Gerichte die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder erhalten.

Infolge dessen wird allen matrikenführenden Ämter die Pflicht auferlegt, die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder

den Gerichten der ersten Instanz, in deren Kreise diese Ämter ihren Sitz haben, monatlich und zwar am Anfang jedes Monats vorzulegen.

Der erste Ausweis ist für den Monat Juli 1915 bis 10. August 1915 zu erstatten.

Auf Grund dieser Ausweise werden die Gerichte das Pflegschafts- und Abhandlungsverfahren einleiten.

Die Ausweise sollen folgende Umstände — falls dies möglich ist — enthalten:

Vor- und Zuname und Wohnungsort des Verstorbenen. Datum des Todes, Ort wo der Todesfall vorgekommen ist, Namen der hinterbliebenen Kinder, vorzugsweise der minderjährigen, Geburtstag derselben, Name des lebenden Gemahles, Namen der nächsten Verwandten, ob und welches Vermögen nach dem Verstorbenen geblieben ist.

Die entsprechenden Drucksorten und Formulare werden vom hiesigen k. u. k. Kreisgerichte verteilt werden.

#### **B. Gerichtsdienier.**

Über begründete Bitte der Gemeinderichter, wird der Punkt 6 des Amtsblattes Nr. 4. betreffend die Beistellung eines Dieners zum Gemeindegerechte durch die Gemeinden aufgehoben und angeordnet, dass die Gemeindegerechte selbst einen ständigen Diener aufzunehmen haben.

Der Gehalt des Gerichtsdieners darf 40 Kronen monatlich nicht übersteigen und ist der entfallende Geldbetrag gegen eine, vom Gemeinderichter zu fertige Quittung gleichzeitig mit den sonstigen Gebühren in der Kassa des Kreiskommandos zu beheben; zum erstenmal am 1. September l. J.

#### **C. Straf gelder.**

Der Punkt 8., Abs. 15. des Amtsblattes Nr. 2. wird dahin abgeändert, dass alle auf Grund von Erkenntnissen von Gemeindegerechten eingehobenen Straf gelder gemäss Artikel 1306 St. P. O. von nun an in die Gemeindegassa zu fliessen haben, daher an die Kassa des Kreiskommandos nicht mehr abzuführen sind.

Die Gemeindegerechte haben nicht wie bis jetzt monatlich, sondern halbjährlich bis 10. Jänner, bezw. 10. Juli Ausweise über verhängte und eingehobene Geldstrafen dem Kreisgerichte vorzulegen.

#### **D. Gerichtsgebühren.**

Der Punkt 15., letzter Absatz des Amtsblattes Nr. 5. wird dahin abgeändert, dass die eingehobenen Gerichtsgebühren zur Bestreitung der sachlichen Auslagen, vor allem der Kanzleierfordernisse zu verwen-

den sind, worüber die Vormerkung zu führen und hierbei die grösstmögliche Ökonomie walten zu lassen ist.

Grössere Ersparnisse sind fallweise an die Kassa des Kreiskommandos abzuführen.

#### 4.

### Verwendung der Strafgelder für humanitäre und Wohltätigkeitszwecke.

E. Nr. 2.991.

In Genehmigung einer vom Militär-Gouvernement Kielec in Miechów getroffenen Anordnung, hat das Armee-Oberkommando verfügt, dass im ganzen Okkupationsgebiete sämtliche Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufließen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, vom zuständigen Kreiskommando für Unterstützungen und humanitäre Zwecke zu verwenden sind.

#### 5.

### Ausfuhr von Getreide in die Österreichisch-Ungarische Monarchie.

Gutsinhabern, deren Gebäude, insbesondere Schütthöden, ganz oder zum grössten Teile vernichtet sind, wird vom k. u. k. Kreiskommando die Bewilligung zur Ausfuhr von Getreide in die Österreichisch-Ungarische Monarchie erteilt, wenn dieselben:

- a) Eine Bestätigung des Wójt über den Zustand ihrer Gebäude, beziehungsweise das Fehlen derselben
- b) den Nachweis über den Verkauf der betreffenden Getreidemengen an eine Militärbehörde oder Anstalt, einen Stadtmagistrat, die Kriegs-Getreide-Verkehrs-Gesellschaft oder deren Filialen erbringen.

#### 6.

### Ausfuhr in die Monarchie.

Das k. u. k. Militärgouvernement hat auf Grund des Militär-Verordnungsblattes, V. Stück, Art. 24., § 2. dem Kreiskommando die Ermächtigung erteilt Ausfuhrbewilligungen bis zum Höchstausmasse von 1000 Kg. an einzelne Personen oder Firmen auszustellen und zwar für:

- 1) Getreide aller Art nur bis zum 14. August, 11 Uhr Nachm., Malz und Kleie.
- 2) Müllereierzeugnisse nur bis 14. August, 11 Uhr Nachm.,  
dann im vollen Umfange für:
- 3) Milch und Milchprodukte.
- 4) Geflügel aller Art.
- 5) Eier.

#### 7.

### Kundmachung.

E. Nr. 3.318.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass gewissenlose Leute unter der Bevölkerung lügenhafte Gerüchte verbreiten, dass das für requirierte Gegenstände ausbezahlte Geld später wieder abgenommen werden wird, und dass die Bescheinigungen »zahlbar nach Beendigung des Krieges« keinen Wert haben.

Auch soll den hiesigen Bauern beim Rückzug der Russen von diesen angeblich gedroht worden sein, dass jeder gehängt werden wird, der den Österreichern Getreide und sonstige Lebensmittel liefert.

Die Folge davon ist, dass die Bauern die oben genannten Bescheinigungen um ein Spottgeld an verschiedene gewissenlose Geschäftsleute zedieren.

Es wird daher vor der Ausstreuung solcher unwahrer Gerüchte dringend gewarnt und es ergeht hiebei die Aufforderung jeden solchen Verbreiter derartiger Ausstreuungen behufs strenger Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

#### 8.

### Hilfsaktion im Okkupationsgebiete.

Das österreichisch-ungarische Hilfskomitée für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten Polens hat dem Etappenoberkommando aus den bisher gesammelten Geldern vorläufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankauf von Lebensmitteln für die notleidende Bevölkerung der durch die Kriegsereignisse am härtesten getroffenen Gebiete zur Verfügung gestellt.

Der den Kreiskommanden hievon zugewiesene Betrag wird nach Massgabe der lokalen Verhältnisse an die bereits bestehenden Orts- und Pfarrkomitées verteilt werden, mit der Bestimmung, hiefür die notwendigen Nahrungsmittel und sonstigen Ge-

brauchsartikel anzukaufen und an die Bevölkerung auszugeben.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Tätigkeit des Komitées unentwegt fortgesetzt wird.

Die mit diesem Gelde durchgeführte Aktion wird unter Angabe, wie viel auf jede Ortschaft entfallen ist, im Amtsblatte verlautbart werden.

## 9.

Exh. Nr. 3534.

### Zivilverkehr auf der Lokomotivfeldbahn.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Transport der Personen und Güter erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Lokomotivfeldbahn keine, wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2. Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt, bzw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen; die Berechnung erfolgt nach dem beigegeführten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Fahrkarte) an die Partei ausgefolgt. Diese Bescheinigung ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3. Dem Aufgeber von Gütertransporten obliegt die Pflicht, die Transporte begleiten zu lassen.

4. Die Güter werden weder nach Stückzahl, noch nach Gewicht übernommen.

5. Die Tragfähigkeit der beigegebenen Wagen darf nicht überschritten werden; die Einhaltung dieser Bestimmung wird streng überwacht.

6. Die Beladung und Entladung der Wagen hat der Aufgeber selbst zu besorgen. Die Entladung der Wagen hat innerhalb 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 5 K. pro Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 24 Stunden als voll gerechnet werden.

7. Die Reisenden, bzw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an das Kommando der Lokomotivfeldbahn zu richten. Das Kommando der Lokomotivfeldbahn trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8. Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militärgouvernement Kielce erlassenen Verordnungen.

9. Lade- und Bindemittel werden nicht beigegeben. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen. Wagenplachen können, wenn solche verfügbar sind, auf Wunsch der Partei gegen Erlag einer Gebühr von 3 K. per Plache beigegeben werden.

10. Vom Transport sind ausgeschlossen: Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Eckel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Explosivgegenstände und Tiere.

11. Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden frei befördert; sonst geniessen Kinder keine Fahrpreismässigung.

12. Das Verlassen der Wagen während des Aufenthalts in den Stationen ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13. Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden. Für grösseres Gepäck wird pro Stück der Personenfahrpreis für die in Betracht kommende Strecke eingehoben.

14. Die Lokomotivfeldbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

Von einer Station zur nächsten	für 1 Person Gepäckstück	für 1 Wagen mit		
		3 t.	6 t.	8 t.
	0.30 K.	5 K.	8 K.	10 K.

Die Berechnung erfolgt in der Art, dass die genannten Einheitssätze mit der Anzahl der zurückliegenden Stationsentfernungen multipliziert werden.

Der Frachtberechnung wird nicht das Gewicht der Ladung, sondern die Tragfähigkeit des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Der Tarif gilt als provisorisch und kann jederzeit vom Kommando der Lokomotivfeldbahn abgeändert werden.

### VERZEICHNIS

#### der Strecken der Lokomotivfeldbahn Nr. 1.

Südliche Linie:	Nördliche Linie:
Miechów, Umladebahnhof.	Jędrzejów.
Chodów.	Piaski.
Podmiejska-Wola.	Jasionna.
Miechów-Stadt.	Podlesie.
Bukowska-Wola.	Stawy.
Kalina Mała.	Umianowice.
Kalina Wielka.	Stawiany.

## Südliche Linie:

Śladow.  
Zbigały.  
Buszków.

## Nördliche Linie:

Sędziejowice.  
Holendry.  
Chmielnik.  
Suchowola.  
Stojnów.  
Drugnia.  
Rutki.  
Potok.  
Zyciny.  
Raków.

Die für die Linie Miechów Bahnhof-Buszków bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen sowie der bisherige Tarif erlöschen mit 31. Juli l. J. und werden ab 1. August durch den vorstehenden ersetzt.

## 10.

E. Nr. 3535.

### Einziehung von Petroleumlampen an der Chaussee Krakau-Jędrzejów.

Die bei Brücken und Durchlässen an der Chaussee Krakau-Jędrzejów angebrachten Petroleumlampen sind innerhalb der Gemeinde einzuziehen und an das k. u. k. Kreiskommando abzuführen.

## 11.

### Bindegarn.

Manillabindegarn ist bei der Firma Zdanowski & Schlesinger, Charznica zum Preise von Kronen 3.70 per 1 Kg. erhältlich.

Der k. u. k. Kreiskommandant  
von **MIERKA** Oberst m. p.

